

Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen von Kindertagesstätten

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Förderziel und -volumen

Ergänzend zu der Förderung von Neubauten und Erstausstattungen der Kindertagesstätten und der Ehrenamtsförderung im Landkreis Mainz-Bingen, fördert und unterstützt der Landkreis in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe die Träger von Kindertagesstätten bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten. Hierfür werden im Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000 € zur Verfügung gestellt.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsteller sind alle kommunalen und freien Träger von Kindertagesstätten.

§ 3

Förderfähigkeit

Förderfähig sind sowohl Sanierungsmaßnahmen als auch Unterhaltungsmaßnahmen am Gebäude.

Dabei werden folgende Kosten berücksichtigt:

- die reinen Kosten der Maßnahme
- die für die zuschussfähige Maßnahme notwendigen Nebenkosten

Kosten der Geldbeschaffung, Wohnungen, Innenausstattung (Möblierung, Garderoben, Einbauschränke, Küchenausstattung, etc.) sowie die Gestaltung des Außengeländes sind nicht förderfähig. Soweit in Einzelfällen eine Förderung durch Bundes- oder Landesmittel erfolgt, kann keine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Die Maßnahmen müssen bei Antragstellung grundsätzlich ausführungsfähig sein. Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb von drei Monaten begonnen und spätestens zum Jahresende des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahres abgeschlossen werden. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung einer beantragten Maßnahme muss für weitere bereits geförderte Maßnahmen der Verwendungsnachweis vorliegen.

§ 4 **Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beläuft sich auf 50% bis 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten des jeweiligen und zur Bezuschussung angemeldeten Projekts. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach dem Ausmaß der mangelnden Leistungsfähigkeit des Antragstellers und ist auf 100.000,-- € begrenzt. Bei freien Trägern ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde maßgebend.

§ 5 **Antragsverfahren**

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinie des Landkreises an.

Als Träger der Kindertagesstätte ist der Antragsteller für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme verantwortlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die genaue Beschreibung der Maßnahme
- die Darlegung der mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten (nachvollziehbare Kostenberechnung)
- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten (Finanzierungsplan)
- eine Erklärung des Antragstellers, dass er in der Lage ist, die Maßnahme vorzufinanzieren
- bei kommunalen Trägern von Kindertagesstätten der entsprechende Ratsbeschluss
- bei freien Trägern die Zustimmung des jeweils zuständigen Gremiums
- Erklärung, dass der nach Förderung verbleibende Eigenanteil vom Träger getragen wird. Der verbleibende Eigenanteil von freien Trägern kann alternativ von der Standortgemeinde übernommen werden, wenn sich der freie Träger ansonsten nachweisbar aus finanziellen Gründen zurück zieht und die Übernahme der Kita durch die Ortsgemeinde erfolgen müsste.

Im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Maßnahme ist eine positive Beurteilung durch die Kommunalaufsicht erforderlich.

Anträge können bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 01.09. des Haushaltsjahres gestellt werden.

§ 6 **Bewilligungsverfahren**

Auf der Basis der vorliegenden entscheidungsreifen Anträge legt die Verwaltung dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Die bewilligten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises an den Träger der Kindertagesstätte ausgezahlt.

Eine Teilauszahlung bis zu 50% des Förderbetrages kann auf Antrag erfolgen. Ein entsprechender Baufortschritt ist nachzuweisen.

Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 7 **Verwendungsnachweis**

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, in dem Eigenmittel und Zuschüsse Dritter angegeben sind. Eine Zusammenstellung über die ausgezahlten Rechnungsbeträge sowie die entsprechenden Rechnungsbelege sind beizufügen.

Die Kreisverwaltung hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Darüber hinaus ist die Kreisverwaltung berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

§ 8 **Widerruf**

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/ Auflagen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Der Träger ist verpflichtet, die bezuschussten Gebäude mindestens 10 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 10 Jahren aufgegeben, ist die Kreiszuwendung mit einer Abschreibung von jährlich 10 v.H. zurück zu zahlen.

§ 9

Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Träger der Kindertagesstätte ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger ihn schadlos.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet mit dem 31.12.2021.

Ingelheim am Rhein, 01.02.2021